Weiterbildungsreglement

1. Grundsätzliches

Die Genossenschaft Kalkbreite unterstützt die Weiterbildung und Entwicklung ihrer Arbeit-nehmer\*innen mit dem Ziel, bestehende berufliche Qualifikationen zu erneuern, zu vertiefen, zu ergänzen oder neue berufliche Qualifikationen zu erwerben - dies auch im Hinblick auf zukünftige berufliche Tätigkeiten.

Die Festlegung des Weiterbildungsbedarfs oder –wunsches erfolgt im Rahmen von Personal-gesprächen.

Für alle externen Weiterbildungen muss ein schriftlicher Antrag mittels Gesuchsformular

an die/den direkte\*n Vorgesetzte\*n gestellt werden. Übersteigt die beantragte Summe das Weiterbildungsguthaben der\*s Arbeitnehmer\*in, entscheidet der Vorstand.

1. Arten der Weiterbildung

Externe Weiterbildung

Die Höhe der Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Interesse der Genossenschaft Kalkbreite an der Weiterbildung der Arbeitnehmer\*in. Dabei werden folgende Interessensgrade unterschieden:

* Interessensgrad 1: Die Weiterbildung ist Voraussetzung für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.
* Interessensgrad 2: Die Weiterbildung ist von Vorteil für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.
* Interessensgrad 3: Die Weiterbildung ist nicht erforderlich für die gegenwärtige oder geplante Tätigkeit.

Eine Weiterbildung, die aus mehreren Teilmodulen besteht, gilt als eine Weiterbildung.

Interne Weiterbildung

Neben externen, individuellen Weiterbildungen kann die Genossenschaft Kalkbreite auch interne Weiterbildungen anordnen oder organisieren. Diese Weiterbildungen werden vollumf.nglich von der Genossenschaft bezahlt und gelten als Arbeitszeit.

1. Kostenübernahme und anrechenbare Arbeitszeit

Bei Vorliegen einer Weiterbildung mit Interessensgrad 1 übernimmt die Genossenschaft Kalkbreite sämtliche Weiterbildungskosten, sowie Spesen und Reisekosten und stellt die entsprechende Arbeitszeit zur Verfügung. Es muss keine Verpflichtungsvereinbarung unterschrieben werden.

Für die Vorbereitung und das Absolvieren einer Berufsprüfung oder einer höheren Fachprüfung/Abschlussarbeit, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit in der Genossenschaft steht, hat der/die Mitarbeiter\*in einen Anspruch auf sechs zusätzliche bezahlte freie Arbeitstage.

An Weiterbildungen des Interessensgrades 2 beteiligt sich die Genossenschaft Kalkbreite jährlich wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Kurskosten und Lehrmaterial, Spesen,Verpflegung, Anreise, Unterkunft | 1/5 eines Brutto-Monatslohns pro Jahr gemässPensum.(Beispiel: Bei einem Brutto- Monatslohn von CHF 5'000.- stehen der Arbeitnehmerin pro Jahr CHF 1'000.- für Kurskosten und Lehrmaterial zur Verfügung.) |
| Als Arbeitszeit anrechenbar | 1 Arbeitswoche (gemäss Beschäftigungsgrad) |

Bei Angestellten im Stundenlohn wird der durchschnittliche Stundenlohn der letzten 12 Monate auf einen Monatslohn umgerechnet und auf die oben stehende Tabelle angewendet.

Kosten, Spesen und anrechenbare Arbeitszeit werden individuell jeweils 3 Jahre lang kumuliert und bleiben dann auf diesem Guthaben stehen, bzw. werden jährlich nur bis zum Maximalbetrag wieder aufgefüllt, falls das Guthaben nur teilweise bezogen wurde.

Teiljahre werden pro rata gerechnet. Das individuelle Weiterbildungsbudet verfällt mit dem Austritt des Mitarbeiters aus dem Betrieb. Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des

Weiterbildungsguthabens.

Bei längeren, teureren Weiterbildungen des Interessensgrades 2 kann sich die Genossenschaft Kalkbreite über das oben genannte Geld-/oder Zeitbudget hinaus an den Weiterbildungskosten beteiligen.

Die Kosten einer Weiterbildung (Kurskosten, Lehrmaterial, Spesen) können bis zu maximal ¾ übernommen werden. Auch die für die Weiterbildung aufgewendete Zeit kann im Umfang von bis zu ¾ des Zeitaufwandes, der über das individuell angesammelte Weiterbildungs-Zeitbudget hinausgeht, als bezahlter Urlaub gewährt werden, höchstens jedoch 25 Arbeitstage pro Jahr.

1. Antrag

Mitarbeitende haben Antr.ge für Weiterbildungen schriftlich an ihre Vorgesetzte einzureichen (Formular Weiterbildungsantrag). .ber die Kostenbeteiligung unter CHF 10‘000.- (über das pers.nliche Weiterbildungsguthaben hinaus) entscheidet die Geschäftsleitung. Über die Kostenbeteiligung über CHF 10‘000.- entscheidet der Vorstand.

1. Verpflichtungsdauer

Bei Übernahme von Kosten unter CHF 1‘000.- (über das persönliche Weiterbildungsbudget hinaus) wird grundsätzlich keine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen.

Bei Übernahme von Kosten von mehr als CHF 1‘000.- (über das persönliche Weiterbildungsbudget hinaus) wird eine Verpflichtungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Verpflichtungsvereinbarung hält die Verpflichtungszeit nach Abschluss der Ausbildung fest (Verbleib der Arbeitnehmerin nach Abschluss der Weiterbildung in der Genossenschaft Kalkbreite) und regelt die Rückzahlungspflicht.

|  |  |
| --- | --- |
| Durch die Genossenschaft Kalkbreite übernommene Kosten (inkl. Spesen) | Verpflichtungsdauer |
| CHF 1‘001.- bis 2‘500.- 1 Jahr | CHF 1‘001.- bis 2‘500.- 1 Jahr |
| CHF 2‘501.- bis 5‘000.- 2 Jahre | CHF 2‘501.- bis 5‘000.- 2 Jahre |
| Über CHF 5’000.- 3 Jahre | Über CHF 5’000.- 3 Jahre |

Rückzahlungspflicht

Wird die Weiterbildung abgebrochen, muss der/die Arbeitnehmer\*in die Kosten voll zurückzahlen.

Wird die Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen, muss der/die Arbeitnehmer\*in die Hälfte der Kosten zurückzahlen.

Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Verpflichtungsdauer seitens der\*s Arbeitnehmer\*in aufgelöst oder wird ihr fristlos gekündigt, besteht eine Rückzahlungspflicht pro rata.

Der rückzahlbare Betrag richtet sich nach oben stehender Tabelle und wird unter Berücksichtigung der Verpflichtungsdauer anteilmässig reduziert. Dabei verringert sich der Rückerstattungsbetrag jeweils von Monat zu Monat. Die bereits geleistete zeitliche Beteiligung wird nicht zurückgefordert.

Die Genossenschaft Kalkbreite kann ausnahmsweise aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise auf die Rückerstattung verzichten (z. B. bei unverschuldetem Abbruch).

Das vorliegende Weiterbildungsreglement wurde am 7.11.2018 vom Vorstand verabschiedet und tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.